

Antrag der Redaktionskommission*
vom 22. September 2015

KR-Nr. 29d/2013

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 29/2013
von Esther Guyer betreffend
Reorganisation Immobilienmanagement**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Planung und
Bau vom 17. März 2015,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 29/2013 von Esther
Guyer wird geändert, und es werden nachfolgende Gesetzesänderun-
gen beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli
Vogt, Zürich (Präsident); Sonja Rueff, Zürich; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin:
Heidi Baumann.

Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung

(Änderung vom; Immobilienplanung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 17. März 2015,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

Marginalie zu § 34:

Führung und Steuerung

a. im Allgemeinen

b. Immobilien-
planung

§ 34 a. Der Regierungsrat erstellt jährlich eine langfristige, strategische Planung für die Immobilien des Kantons und seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten und leitet sie dem Kantonsrat zur Genehmigung weiter. Ausgenommen sind die Immobilien:

- a. der Zürcher Kantonalbank,
- b. der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich,
- c. der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich,
- d. der Gebäudeversicherung.

Marginalie zu § 40:

Organisation der Verwaltungseinheiten und Selbsteintritt

a. im Allgemeinen

b. bei der
Immobilien-
planung

§ 40 a. ¹ Die Baudirektion ist für die Immobilien im Eigentum des Kantons zuständig. Sie bezeichnet hierfür eine Verwaltungseinheit. Die Baudirektion setzt die Immobilienplanung gemäss § 34 a um und setzt die Investitionsmittel entsprechend der Immobilienplanung ein. Sie erfüllt folgende Aufgaben:

- a. angemessene Versorgung der kantonalen Verwaltung und der öffentlich-rechtlichen Anstalten mit Immobilien,
- b. Projektentwicklung, Projektplanung und Projektausführung,
- c. optimale Ausschöpfung der Investitionsmittel für Immobilien,

- d. Vertretung der Eigentümerinteressen des Kantons,
- e. Sicherung der Werterhaltung der Immobilien.

² Der Regierungsrat kann das kaufmännische, technische und infrastrukturelle Gebäudemanagement oder Teile davon an die Nutzer delegieren.

³ Der Regierungsrat legt für die kantonalen Immobilien Standards fest, welche die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit berücksichtigen.

⁴ Die Direktionen und die öffentlich-rechtlichen Anstalten legen ihre Raumbedürfnisse fest und melden diese im Rahmen der langfristigen, strategischen Planung der Verwaltungseinheit. Diese überlässt ihnen Immobilien zur entgeltlichen Nutzung. Die Kosten für die Nutzung sind auszuweisen.

⁵ Abs. 1–4 sind nicht anwendbar auf:

- a. die Zürcher Kantonalbank,
- b. die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich,
- c. die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich,
- d. die Gebäudeversicherung,
- e. die Universität Zürich.

⁶ Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung zum Vollzug dieser Bestimmungen. Die Verordnung bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat die Verordnung gemäss § 40 a Abs. 6 bis zum 1. Juli 2016 zur Genehmigung vor.

II. Das Gesetz über das Zentrum für Gehör und Sprache vom 11. Februar 2008 wird wie folgt geändert:

§ 12. Der Kanton stellt dem Zentrum die betriebsnotwendigen Liegenschaften gemäss § 40 a des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 zur Verfügung.

III. Das **Fachhochschulgesetz** vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

Staatsmittel

§ 28. Abs. 1 unverändert.

² Der Kanton stellt den Hochschulen die Bauten gemäss § 40 a des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 zur Verfügung.

Abs. 3 unverändert.

IV. Das **Gesetz über das Universitätsspital Zürich** vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:

Liegenschaften

§ 22. Der Kanton stellt dem Universitätsspital die Bauten gemäss § 40 a des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 zur Verfügung.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

V. Das **Gesetz über das Kantonsspital Winterthur** vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:

Liegenschaften

§ 21. Der Kanton stellt dem Kantonsspital Winterthur die Bauten gemäss § 40 a des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 zur Verfügung.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

VI. Diese Gesetzesänderungen treten wie folgt in Kraft,

- a. am 1. Januar 2016 die Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005,
- b. am 1. Januar 2018 die übrigen Bestimmungen.

Wird ein Referendum ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut beschlossen.

VII. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

VIII. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

Zürich, 22. September 2015

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Hans-Ueli Vogt

Die Sekretärin:

Heidi Baumann